



vdlA dbb | Graf-Adolf-Straße 84 | 40210 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags NRW
Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per Mail

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2466

Alle Abg

FUNKTION

Landesvorstand

ANSPRECHPARTNER

Himmel Ertürk

TELEFON

0211/6023-1421

MOBIL

0173/8910302

E-MAIL

himmel.ertuerk@vdlA-dbb.de

Düsseldorf, 03. April 2020

Entwurf des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen der Pandemie

Stellungnahme zu Artikel 15 – Änderung des LPVG

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,
sehr geehrte Damen und Herren,

als eine Fachgewerkschaft unter dem Dach des DBB NRW, die insbesondere die Landesbediensteten in der Allgemeinen Inneren Verwaltung des Landes vertritt, möchten wir auf diesem Wege eine eigene Stellungnahme zum o. a. Gesetzentwurf abgeben.

Dabei beschränken wir uns im Wesentlichen auf Artikel 15, welcher sich mit der Änderung des Landespersonalvertretungsrechts beschäftigt. Darüber hinaus erachten wir die vorgesehenen Änderungen insbesondere im Hochschul-, E-Government- und Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz als angemessen und zweckmäßig, da diese den - momentan durch die COVID-19-Pandemie bedingten - besonderen Umständen Rechnung tragen.

Die **vdlA gewerkschaft** unterstützt die durch Artikel 15 des Gesetzes beabsichtigte lediglich temporäre Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, die dazu dient, Wahlvorständen und Personalräten Rechtssicherheit in der aktuellen Lage zu geben.

Die in § 23 LPVG vorgesehene Verlängerung der Amtszeit der gewählten Personalräte bis zu einer Neuwahl, längstens jedoch bis zum 30.06.2021, ist erfreulich, da sie diese Amtszeitverlängerung nicht statisch, sondern nur bis zur Wahl einer neuen Personalvertretung erfolgen soll.

Dies entspricht auch den vorsorglich gefassten Beschlüssen der meisten Hauptpersonalräte der Landesverwaltung vom 18.03.2020, welche die anstehenden Neuwahlen lediglich bis zu einem Zeitpunkt aussetzen, an dem absehbar ist, dass eine Neuwahl in etwa zwei bis drei Monaten ordnungsgemäß durchführbar ist.



Gleichzeitig beseitigt die Regelung vereinzelte rechtliche Bedenken gegen diese Beschlüsse und stellt ein entsprechendes Nichthandeln der bereits einberufenen Wahlvorstände auf eine gesetzliche Grundlage. Andererseits bleiben jedoch getroffene Wahlentscheidungen (wie etwa beim Landesamt für Finanzen) von der Änderung unberührt; die entsprechend vor dem 30.06.2020 gewählten Personalräte beginnen ihre Amtszeit wie nach bisheriger Rechtslage am 01.07.2020.

Die beabsichtigte Ergänzung des § 33 LPVG würde klarstellen, dass Beschlüsse der Personalvertretungen längstens bis zum Ende der in § 23 Absatz 1 Satz 3 verlängerten Amtszeit auch in Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmungen gefasst werden können.

Aufgrund der allgemeinen Lage sind viele Personalvertretungen bereits dazu übergegangen, die Zahl ihrer Sitzungen zu reduzieren oder bewusst mit weniger Mitgliedern durchzuführen, um das Gesundheitsrisiko durch Sitzungsteilnahmen zu reduzieren. Andere Gremien gehen zu elektronischen Abstimmungen oder Telefonkonferenzen über, wohlwissend, dass ihre Beschlüsse dadurch möglicherweise rechtlich angreifbar werden.

Entsprechend mögliche, aber unnötige, rechtliche Auseinandersetzungen sollen durch die Ergänzung des § 33 LPVG ausgeschlossen werden. Sitzungen können im gewohnten Rhythmus und Umfang sowie in ordnungsgemäßer Besetzung stattfinden, ohne zusätzliche Gesundheitsgefahren für die Mitglieder zu verursachen.

Diese Absicht begrüßt die **vdl** **gewerkschaft** ausdrücklich.

Wir verstehen die geplante Formulierung im neuen § 33 Abs. 3 LPVG jedoch so, dass hiermit nur Beschlüsse in den jetzt bestehenden Gremien bis zu einer Neuwahl, möglicherweise also bis zum 30.06.2021, erfasst werden, während Beschlüsse in regulär neu gewählten Gremien ab dem 01.07.2020 nicht mehr unter die Regelung fallen würden, obwohl die Situation dies möglicherweise nach wie vor erfordern könnte.

Eine möglichst kurze Befristung einer solchen Ergänzung halten wir einerseits zwar für erforderlich, damit nach Überwindung der aktuellen Krise wieder zu regulären Sitzungen - mit dem für die Entscheidungsfindung eigentlich nahezu unabdingbaren persönlichen Kontakten - übergegangen wird. Andererseits befürchten wir unterschiedliche Interpretationen hinsichtlich der Anwendbarkeit des künftigen § 33 Abs. 3 LPVG für die ab dem 01.07.2020 zunehmende Zahl neugewählter Gremien. Aus Gründen der Rechtssicherheit schlagen wir daher vor, den geplanten § 33 Abs. 3 LPVG wie folgt zu fassen:

„(3) Längstens bis zum 30.06.2021 gilt abweichend, dass Beschlüsse auch rechtswirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung erfolgt sind.“

Sollte es die Situation auch über den 30.06.2020 hinaus erfordern, Beschlüsse in Umlaufverfahren, Telefonkonferenzen oder in elektronischer Form zu fassen, wäre dies für alle Personalräte unabhängig vom Tag ihrer Wahl möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Himmet Ertürk

(Landesvorsitzender)